

URTEIL DER WOCHE GENEHMIGUNG VON WINDRÄDERN

Bauern haben Windräder zu dulden

Ein Acker darf auch für Windkraftanlagen genutzt werden. Ein Vetorecht der Landwirtschaft kann den Bau nicht ohne Weiteres verhindern

BGH vom 15.4.2011

AZ.: BLw 12/10

Der Fall Ein Energieunternehmen hatte einen Acker in Thüringen gekauft. Es wollte darauf ein Windrad errichten und das nicht bebaute Land als notwendige Abstandsfläche nutzen. Die Anlage erhielt die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung und wurde gebaut.

Doch das Siedlungsunternehmen des Landes, die sogenannte Landgesellschaft, schritt gegen das Projekt ein. Es argumentierte, dass das Grundstück nicht an einen Privatmann oder ein Unternehmen verkauft werden dürfe, sofern gleichzeitig ein Landwirt Interesse daran habe. In solchen Fällen kann die Landgesellschaft stellvertretend für die Bauern ihr Veto einlegen und ein Vorkaufsrecht geltend machen, um landwirtschaftliche Flächen für die Allgemeinheit zu erhalten. Genau das tat auch die Landgesellschaft Thüringen. Die Sache ging vor Gericht: In erster Instanz siegte die Landgesellschaft, in zweiter das Energieunternehmen. Schließlich hatte der Landwirtschaftssenat des Bundesgerichtshofs (BGH) das letzte Wort in dieser Sache.

Das Urteil Der Verkauf des Ackers an den Windradbetreiber sei rechtmäßig, entschied die Karlsruher Richter. Denn auch die energiewirtschaftliche Nutzung des Bodens durch Windräder gehöre zu den allgemeinen volkswirtschaftlichen Belangen. Es müsse daher eine Abwägung stattfinden zwischen dem Erhalt der Fläche für die Landwirtschaft

und dem Interesse der Allgemeinheit an der Sicherung und dem Ausbau der Versorgung mit erneuerbaren Energien. Die Richter entschieden: Der Betreiber der Windenergieanlage ist berechtigt, das Ackerland zu kaufen. Zugleich muss er jedoch eine Auflage beachten: Sobald die Anlage gebaut und in Betrieb genommen ist, muss er die Flächen an einen Landwirt zurückverkaufen. Dieser darf sie für den Ackerbau nutzen, muss die Windenergieanlage darauf jedoch dulden.

Die Folgen Mit dem Urteil hat der BGH die Rechte von Windkraftanlagenbetreibern im Grundstücksverkehr erheblich gestärkt. Denn bislang war die Frage umstritten, inwiefern die landwirtschaftliche Nutzung den Bau von Windrädern verhindern kann. Die Behörden gingen davon aus, dass der Verkauf von Ackerland an Personen oder Unternehmen, die keine Landwirtschaft betreiben, dem Grundstücksverkehrsgesetz widerspreche. Danach müssen Verkäufe von landwirtschaftlichen Flächen ab einer bestimmten Größe genehmigt werden. Zukünftig darf in solchen Fällen die Genehmigung jedoch nicht mehr versagt werden.

Die Bedeutung des Urteils geht allerdings über die hier entschiedene, recht spezielle Rechtsfrage hinaus. Die Sicherung und der Ausbau einer Energieversorgung aus erneuerbaren Energien gehören zu den allgemeinen volkswirtschaftlichen Belan-

gen, stellte der BGH fest. Das bedeutet, dass der Bau von Wind-, Biogas-, Fotovoltaik- oder anderen Anlagen für erneuerbare Energien kein allein privatnütziges Vorhaben mehr ist, das nur die finanziellen Interessen der Investoren befriedigt. Vielmehr dient der Bau solcher Anlagen auch dem Allgemeinwohl. Behörden müssen das Interesse an einer umweltschonenden Energieversorgung künftig in ihren Entscheidungen stärker berücksichtigen.

Das wird dazu führen, dass die Genehmigung solcher Anlagen sich auch gegen den Widerstand von Anwohnern oder Natur- und Landschaftsschützern besser durchsetzen lässt. In letzter Konsequenz kann dies unter Umständen sogar bedeuten, dass landwirtschaftliche Pächter, die der Errichtung von Windenergieanlagen nicht zustimmen wollen, enteignet werden können.

Insofern steht das Urteil des BGH auch im Einklang mit jüngeren Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, die zugunsten umweltfreundlicher Energieanlagen entschieden haben. Und es passt zu den aktuellen energiepolitischen Entwicklungen in unserer Gesellschaft: Wer die Energieversorgung durch erneuerbare Energien befürwortet, muss entsprechende Anlagen akzeptieren – auch in der eigenen Umgebung.

Janko Geßner ist Partner bei Dombert Rechtsanwälte in Potsdam.